Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53736 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001183-E0-104

Anlage-Nr. : 37a Seite : 1 / 15

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 69R7755

<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	69R7755	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	Ronal	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	69R7755.573	
Radausführungskennz.:	69R7755.573	
Radgröße:	7½Jx17H2-N	
Rad-Einpresstiefe:	51,9 mm	
Lochkreisdurchmesser:	112 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	66,50 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	ohne Ring	
geprüfte Radlast: *)	900 kg	
Reifenabrollumfang:	2150 mm	

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: MERCEDES

Radbefestigung					
	<u> </u>				
Auflagen-	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-	
Kürzel				moment	
BF1	1+2	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5,	ZPS5X3266	130 Nm	
		Schaftlänge 26,5 mm			
BF2	1+2	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5,	ZPS5X3266	150 Nm	
		Schaftlänge 26,5 mm			
BF3	1+2	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm	ZPS5X3283	150 Nm	
BF4	1+2	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm	ZPS5X3283	175 Nm	

RA-001183-E0-104 Nr.:

Anlage-Nr.: 37a Seite: 2/15

Auftraggeber: Ronal GmbH Teiletyp: 69R7755

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
169	e1*2001/116*0288*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
60 bis 142	Mercedes A-Klasse	195/45R17	A02) bis A10) BF1)		
		205/45R17			
		215/45R17 A01) K15) K23)			

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):				
176	e1*2007/46*0928*					
245G	e1*2001/116*0470*					
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrö		Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, g	ggf. Auflagen			
66 bis 155	Mercedes A-Klasse	205/50R17		A02) bis A10)		
	(Beim Typ 245G nur zulässig an	N215)		BF1) E93) E100)		
	Fahrzeugausführungen ab EG-Genehmigungs-	205/50R17 M+S				
	Nr.	215/45R17				
	e1*2001/116*0470*04)	N225)				
		225/45R17				
		235/45R17				
		zulässige Reifengrö	ßen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
		vorne	hinten			
		205/50R17	225/45R17	A02) bis A10)		
		N215)		BF1) E93) E100) V00)		
		205/50R17	235/45R17	A02) bis A10)		
		N215)		BF1) E93) E100) V00)		
		215/50R17	235/45R17	A01) bis A10)		
		K13) N225)	<u> </u>	BF1) E93) E100) G01) V00)		

RA-001183-E0-104 Nr.:

Anlage-Nr.: 37a Seite: 3 / 15

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):			
176	e1*2007/46*0928*				
245G	e1*2001/	/116*0470*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
120 bis 160	Mercedes A-Klasse (Frontantrieb und Allrad; Beim Typ 245G nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab EG-Genehmigungs- Nr. e1*2001/116*0470*04)	205/50R17 M+S 215/45R17 M+S 215/50R17 M+S 225/45R17 N235) 225/45R17 M+S 235/45R17	A02) bis A10) BF1) E95) E100)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
245G	e1*2001/116*0470*					
246	e1*2007/	e1*2007/46*0751*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifen	•	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinte	n , ggf. Auflagen			
66 bis 155	Mercedes B- Klasse (Beim Typ 245G nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab EG-Genehmigungs- Nr. e1*2001/116*0470*04)	205/50R17 N215) 215/45R17 N225) 225/45R17		A02) bis A10) BF1) E100)		
		zulässige Reifen	ıgrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
		vorne	hinten			
		205/50R17 N215)	225/45R17	A02) bis A10) BF1) E100) V00)		
		205/50R17 N215)	235/45R17	A02) bis A10) BF1) E100) V00)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
204	e1*2001/	/116*0431*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
115 bis 225	Mercedes C-Klasse (Coupe, C204)	205/50R17 N215) 205/50R17 M+S W215) 215/45R17 N225) 225/45R17 N235)	A02) bis A10) A94) BF1) E110)		

RA-001183-E0-104 Nr.:

Anlage-Nr.: 37a Seite: 4 / 15

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
204	e1*2001/116*0431*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
88 bis 225	Mercedes C-Klasse (Limousine, W204)	205/50R17 N215) 205/50R17 M+S W215) 215/45R17 N225) 225/45R17 N235)	A02) bis A10) BF1) E104) EF0)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
204K	e1*2001/116*0457*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
88 bis 200	Mercedes C-Klasse (Kombi, S204)	205/50R17 N215) 205/50R17 M+S W215) 215/45R17 N225) 225/45R17 N235)	A02) bis A10) BF1) E104)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
117	e1*2007/46*1007*				
245G	e1*2001/	116*0470*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
80 bis 155	Mercedes CLA-Klasse (Limousine, Kombi)	205/50R17 N215) 205/50R17 M+S 215/45R17 A93) N225) 225/45R17 235/45R17	A02) bis A10) BF1) E93a) E100)		

RA-001183-E0-104 Nr.:

Anlage-Nr.: 37a Seite: 5 / 15

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
245G	e1*2001/	116*0470*	
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
155 bis 160	(Limousine, Kombi; Serie auch 235/40R18)	205/50R17 M+S 215/45R17 M+S 215/50R17 M+S 225/45R17 M+S 235/45R17 M+S	A02) bis A10) BF1) E95a)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
F2B	e1*2007/46*1909*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
85 bis 165	Mercedes GLA	215/65R17	A02) bis A10)		
	(H247)	A93a)	A11) BF1) EF0)		
		005/00047			
		225/60R17			
		225/65R17			
		235/60R17			
		245/55R17			
		245/60R17			
1					

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
F2B	e1*2007/46*1909*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
85 bis 165	Mercedes GLB (X247)	215/65R17 A93a)	A02) bis A10) BF1) EF0)	
		225/60R17		
		225/65R17		
		235/60R17		
		245/55R17		
		245/60R17		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53736 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001183-E0-104

Anlage-Nr. : 37a Seite : 6 / 15

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 69R7755

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
166	e1*2007/46*0598*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
150 bis 190	Mercedes M-Klasse, GLE-Klasse (W166)	235/65R17 ER3) 245/65R17 ER2) 255/60R17 ER3) 265/60R17 ER2) 275/55R17 A01) ER3) K03) K04)	A02) bis A10) A11) A94) BF2) E107) E108) EB1) EB2) EF0)	

Typ(en):	yp(en): ABE / EG-Genehmigung(en):					
164	l64 e1*2001/116*0315*					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifen vorne und hinte		Auflagen und Hinweise		
140 bis 200	Mercedes ML-Klasse	235/65R17 245/60R17 245/65R17 G5M) 255/60R17 265/60R17 A01) G5M) K03) 275/55R17		A02) bis A10) BF2) EF0)		
		A01) K01) zulässige Reifer	ngrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
		vorne	hinten			
		235/65R17	255/60R17	A02) bis A10) BF2) EF0) V00)		
		245/65R17	265/60R17	A02) bis A10) BF2) EF0) G5M) V00)		
		255/60R17	235/65R17	A02) bis A10) BF2) EF0) V00)		
		265/60R17 K03)	245/65R17	A01) bis A10) BF2) EF0) G5M) V00)		

RA-001183-E0-104 Nr.:

Anlage-Nr.: 37a Seite: 7 / 15

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
251	e1*2001/116*0341*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
140 bis 200	Mercedes R-Klasse	235/65R17 ER3) 245/60R17 ER4) 245/65R17 ER2) G4P) 255/60R17 A01) ER3) K04) 265/60R17 A01) ER2) G4P) K04) 275/55R17 A01) ER3) K01) K04)	A02) bis A10) A94) BF2) EF0)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
639	e9*2001/116*0048*		
639/2	e1*2007/46*0457*		
639/4	e1*2007/46*0458*		
639/4	L275		
639/5	e1*2007/	46*0459*	
639/5	L720		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
65 bis 190	Mercedes Vito, Viano (2. Generation W/V 639, Ausführungen mit kleinster Serienbereifung in 16/17/18Zoll; 2WD, 4WD)	215/55R17 A94) ER1) N225) T98)	A02) bis A10) BF3) E106) EF0)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53736 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001183-E0-104

Anlage-Nr. : 37a Seite : 8 / 15

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 69R7755

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
639/2	e1*2007/46*0457*			
639/4	e1*2007/	e1*2007/46*0458*		
639/5	e1*2007/46*0459*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
(KVV) 65 bis 176	Mercedes V-Klasse, Vito, Marco Polo (W 447, Ausführungen mit Serienbereifung bis 18Zoll; 2WD und 4WD)		A02) bis A10) BF4) E105)	
		235/55R17 ER5) G0H)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
639/2	e1*2007/46*0457*			
639/4	e1*2007/46*0458*			
639/5	e1*2007/46*0459*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
75 bis 176	Mercedes V-Klasse, Vito, Marco Polo (W 447, Ausführungen mit kleinster Serienbereifung in19Zoll; 2WD und 4WD)	225/50R17 A01) G01) T98) 225/55R17	A02) bis A10) BF4) E105)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53736 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001183-E0-104

Anlage-Nr. : 37a Seite : 9 / 15

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 69R7755

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
639/2	e1*2007/46*0457*		
639/4	e1*2007/46*0458*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
70	Mercedes e-Vito, e-Vito Tourer (Serie 225/55R17C)	225/50R17 T98) 225/55R17 T101) 225/55R17C 235/50R17 T100)	A02) bis A10) BF4)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
639/2	e1*2007/46*0457*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
70	Mercedes EQV, e-Vito, e-Vito Tourer (Serie 245/55R17 oder 245/50R18)	245/55R17	A02) bis A10) BF4)	

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig. Sind im Verwendungsbereich bzw. den Auflagen Reifen mit der Kennung M+S genannt, so sind hiermit nur Reifen gemeint und zulässig, die das Piktogramm Bergkuppe mit Schneeflocke, wie in §36 StVZO/UN ECE R117 beschrieben, aufweisen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53736 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001183-E0-104

Anlage-Nr.: 37a
Seite: 10 / 15
Auftraggeber: Ronal GmbH
Teiletyp: 69R7755

- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/ oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr.", eingetragen haben.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 26,5 mm

Zubehörkit: ZPS5X3266 Anzugsmoment: 130 Nm

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53736 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001183-E0-104

Anlage-Nr.: 37a
Seite: 11 / 15
Auftraggeber: Ronal GmbH
Teiletyp: 69R7755

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 26,5 mm

Zubehörkit: ZPS5X3266 Anzugsmoment: 150 Nm

BF3) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm

Zubehörkit: ZPS5X3283 Anzugsmoment: 150 Nm

BF4) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm

Zubehörkit: ZPS5X3283 Anzugsmoment: 175 Nm

- E93) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit Sportfahrwerk (Code P84), bei denen serienmäßig als (Sommer-)Mindestbereifung die Bereifung 235/40R18 eingetragen ist.
- E93a) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen "Sportmodell" bei denen serienmäßig als (Sommer-) Mindestbereifung die Bereifung 235/40R18 eingetragen ist.
- E95) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen "Sportmodell" (Code P84) ww. A45 AMG, bei denen serienmäßig als (Sommer-)Mindestbereifung die Bereifung 235/40R18 eingetragen ist.
- E95a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen "Sportmodell" bei denen serienmäßig als (Sommer-) Mindestbereifung die Bereifung 235/40R18 eingetragen ist.
- E100) Beim Typ 245G nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0470*04.
- E104) Beim Typ 204 bzw. 204K nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen (Baureihe 204: nur Varianten, die mit "H" beginnen, s. Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil 1):
 - Limousine bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0431*28,
 - Kombi bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0457*24
- E105) Nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen Mercedes Vito (W 447):

Typ 639/2 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0457*10,

- Typ 639/4 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0458*08,
- Typ 639/5 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0459*06

Mercedes V-Klasse (W 447):

- Typ 639/2 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0457*09,
- Typ 639/4 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0458*08,
- Typ 639/5 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0459*06

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53736 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001183-E0-104

Anlage-Nr.: 37a
Seite: 12 / 15
Auftraggeber: Ronal GmbH
Teiletyp: 69R7755

E106) Nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen Mercedes Vito (W/V 639):

- Typ 639/2 bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0457*09,
- Typ 639/4 bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0458*07,
- Typ 639/4 mit EG-Genehmigungs-Nr. L275,
- Typ 639/5 bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0459*05,
- Typ 639/5 mit EG-Genehmigungs-Nr. L720,
- Typ 639 mit EG-Genehmigungs-Nr. e9*2001/116*0048
- E107) Nicht zulässig an beschussgeschützten Fahrzeugausführungen.
- E108) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen GLE Coupe (C292)
- E110) Beim Typ 204 nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen (Baureihe 204: nur Varianten, die mit "H" beginnen, s. Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil 1):
 - Coupe bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0431*36
- EB1) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 - Achse 1: 2-Kolben Faustsattel Kennz. Mercedes 4895 LH >GJS< mit belüfteter Scheibe Ø350x32 mm
 - Achse 2: 1-Kolben Faustsattel Kennz. Mercedes TRW mit belüfteter Scheibe Ø330x22 mm
- EB2) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 - Achse 1: 2-Kolben Faustsattel Kennz. 4895 LH / 4896 RH mit belüfteter und gelochter Scheibe Ø350x32 mm
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1600 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- ER2) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1700 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- ER3) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1730 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- ER4) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1750 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- ER5) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1800 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53736 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001183-E0-104

Anlage-Nr.: 37a
Seite: 13 / 15
Auftraggeber: Ronal GmbH
Teiletyp: 69R7755

- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G0H) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 235/55R17 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G4P) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 265/40R21, 265/45R20 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G5M) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 265/40R21, 265/45R20, 295/40R20 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GHN) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/55R17, 225/55R17C, 235/55R17, 245/45R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GLF) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/55R17, 225/55R17C, 225/60R16C, 235/55R17, 245/45R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53736 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001183-E0-104

Anlage-Nr. : 37a Seite : 14 / 15

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 69R7755

- K13) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- K22) An Achse 1 ist der Kunststoffinnenkotflügel hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen bzw. auszuschneiden.
- K23) An Achse 2 ist der Filz-/Kunststoffinnenkotflügel hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen bzw. auszuschneiden.
- N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T98) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1500 kg bei LI 98. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 750 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T99) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1550 kg bei LI 99. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 775 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T100) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1600 kg bei LI 100 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 800 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T101) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1650 kg bei LI 101. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 825 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53736 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001183-E0-104

Anlage-Nr. : 37a Seite : 15 / 15

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 69R7755

W215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Reifen der Größen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Die Anlage 37a mit den Seiten 1-15 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ 69R7755 des Auftraggebers Ronal GmbH

Geschäftsstelle Essen, 28.05.2025